

FÖRDERUNG

Ärzte in Weiterbildung im ambulanten Bereich



Jetzt informieren!

Die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich

- bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KV Sachsen,
- muss bei einem Vertragsarzt abgeleistet werden, der eine Befugnis zur Weiterbildung hat,
- ist möglich für Weiterbildungsabschnitte, die gemäß der Weiterbildungsordnung im ambulanten Bereich abgeleistet werden können.

Eine Liste der zur Weiterbildung befugten Vertragsärzte und die aktuelle Weiterbildungsordnung Sachsens erhalten Sie unter www.slaek.de.

Ihre Ansprechpartner

KV Sachsen

■ **Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz**

Abteilung Sicherstellung
Carl-Hamel-Straße 3, 09116 Chemnitz
Tel.: 0371 2789-403
Fax: 0371 2789-491
sicherstellung.chemnitz@kvsachsen.de

KV Sachsen

■ **Bezirksgeschäftsstelle Dresden**

Abteilung Sicherstellung
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8828-310
Fax: 0351 8828-333
sicherstellung.dresden@kvsachsen.de

KV Sachsen

■ **Bezirksgeschäftsstelle Leipzig**

Abteilung Sicherstellung
Braunstraße 16, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 2432-148
Fax: 0341 2432-444
sicherstellung.leipzig@kvsachsen.de

Nähere Informationen unter
www.kvsachsen.de

Herausgeber:

KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sicherstellung

Fotos: © stokkete, yanc, YakobchukOlena – www.fotosearch.de



Wir fördern
Ihre Zukunft!



Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin

- Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen fördern seit 1999 gemeinsam die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- Auf Basis der Bundesvereinbarung zwischen dem Spitzenverband der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft werden ambulante Weiterbildungsabschnitte derzeit mit **monatlich 5.000 Euro** gefördert.
- Die Förderung wird von der Kassenärztlichen Vereinigung auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen an den Weiterbilder gezahlt. Dieser hat den Betrag in voller Höhe als Gehaltsbestandteil an den Arzt in Weiterbildung weiterzureichen.
- Die Mindestdauer eines Weiterbildungsabschnittes beträgt grundsätzlich 6 Monate.
- In Gebieten, für die Unterversorgung oder drohende Unterversorgung festgestellt ist, wird der Förderbetrag um 250 Euro bzw. 500 Euro erhöht.

Förderung der Weiterbildung in ausgewählten anderen Fachgebieten

- Die KV Sachsen hat zusammen mit den Landesverbänden der Krankenkassen in Sachsen und den Ersatzkassen auf Grundlage der Bundesvereinbarung eine vertragliche Regelung zur Förderung ambulanter Weiterbildungsabschnitte in fachärztlichen Fachgebieten geschlossen.
- Demnach können in der
 - Kinder- und Jugendmedizin und
 - in weiteren ausgewählten Fachgebietenambulante Weiterbildungsabschnitte ebenso wie in der Allgemeinmedizin mit **5.000 Euro monatlich** unterstützt werden. Dafür stehen im Freistaat Sachsen im Jahr 2020 insgesamt knapp 100 Förderstellen jährlich zur Verfügung.
- Diese Förderstellen werden nur unter bestimmten Facharztgruppen vergeben, die regelmäßig auf Basis der Versorgungssituation geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden. Sie werden dann zu Beginn eines jeden Jahres ausgeschrieben.

Die KV Sachsen fördert auch die Weiterbildung in allen anderen Fachgebieten

- Ergänzend zu den bundesweiten gesetzlichen Regelungen hat die Vertreterversammlung der KV Sachsen beschlossen, Weiterbildungsabschnitte im ambulanten Bereich auch in allen anderen Fachgebieten neben der Allgemeinmedizin, der Kinder- und Jugendmedizin sowie den ausgewählten Fachgruppen zu fördern.
- Da hierbei eine paritätische Finanzierung mit den Krankenkassen nicht möglich ist, reduziert sich der Förderbetrag im Vergleich zur Allgemeinmedizin, der Kinder- und Jugendmedizin sowie den ausgewählten Fachgruppen um die Hälfte auf **2.500 Euro monatlich**.

Wichtiger Hinweis:

Die förderfähigen Fachgebiete und die Fristen für eine Beantragung der Förderung sind jeweils aktuell auf unserer Internetpräsenz zu finden:

**www.kvsachsen.de > Mitglieder
> Arbeiten als Arzt > Ärzte in Weiterbildung**

Die Dauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnitts beträgt mindestens 12 Monate.